

Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig

Auf der Grundlage von §§ 12 Abs. 5 und 6, 13 Abs. 5 Sächsisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 10. Dezember 2009 (SächsGVBl. S. 900 – SächsHSG) hat das Rektorat der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig im Benehmen mit dem Senat am 06. Juli 2011 die folgende Gebühren- und Entgeltordnung beschlossen:

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für Inanspruchnahme von besonderen Leistungen der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig und für die Vornahme von Amtshandlungen werden Gebühren nach dieser Ordnung erhoben, ebenso wie sonstige Entgelte.
- (2) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. Die Festsetzung erfolgt mit Ausnahme der Bewerbergebühr gemäß § 4 durch Bescheid.

§ 2 Auslagen

Für die Ausübung von Amtshandlungen werden entsprechend der Regelung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben.

Teil 2 Lehre und Studium

§ 3 Ausbildung in der Nachwuchsförderklasse

Für die Ausbildung in der Nachwuchsförderklasse wird eine Gebühr in Höhe von 600,00 Euro je Semester erhoben.

§ 4 Bewerbergebühren

- (1) Für die Teilnahme am Zulassungsverfahren zu dem jeweiligen Bewerbungssemester wird für den Erstantrag und weitere Anträge eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro erhoben.
- (2) Bei Wiederholung des Zulassungsverfahrens fällt die Gebühr erneut an.
- (3) Die Zahlung der Gebühr ist mit Vorlage der Bewerbungsunterlagen durch Kontoauszug, Überweisungsbestätigung oder Bareinzahlungsbeleg nachzuweisen. Bei fehlendem Nachweis erfolgt keine Teilnahme am Zulassungsverfahren.

...

- (4) Eine Rückzahlung der Bewerbergebühr ist ausgeschlossen. Dies gilt auch im Fall der Rücknahme der Bewerbung.

§ 5 Studiengebühren

- (1) Für das Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie für das Graduierten- und das Meisterschülerstudium werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Für ein Studium, das zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt und kein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorschlusses im gleichen Fach ist, werden die folgenden Gebühren je Semester erhoben, soweit der Student bereits über einen Master-, Bachelor-, Diplom- oder Magistergrad oder den Abschluss in einem Studiengang mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung verfügt (Zweitstudium):
- | | |
|---|-------------|
| 1. Bachelorstudium, Masterstudium, Künstlerisches Aufbaustudium, Ergänzungsstudium mit künstlerischem Einzelunterricht: | 500,00 Euro |
| 2. Ergänzungsstudium ohne künstlerischem Einzelunterricht: | 250,00 Euro |
| 3. Zusatzstudium: | 400,00 Euro |
| 4. jedes weitere Fach in einem Zusatzstudium: | 200,00 Euro |
- (3) Für ein Gasthörerstudium werden folgende Gebühren je Semester erhoben:
- | | |
|--|-------------|
| 1. Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren, musiktheoretischen Gruppenunterricht: | 50,00 Euro |
| 2. Teilnahme an künstlerischen Einzelunterrichten, sowie an Unterricht in künstlerischen Kleingruppen: | 750,00 Euro |

§ 6 Sonstige Leistungen

Für die nachstehenden Leistungen wird die jeweils benannte Gebühr erhoben.

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1. Prüfung von Externen gemäß § 37 Abs. 2 SächsHSG | |
| Fachprüfung | 50,00 Euro je Prüfung und Kandidat |
| Abschlussprüfung | 250,00 Euro je Prüfung und Kandidat |
| 2. Neuausstellung Studiausweis: | 15,00 Euro |
| 3. Beglaubigungen von Urkunden, Zeugnissen, Bescheinigungen über Studienleistungen der HMT (je zu beglaubigendem Dokument): | 5,00 Euro |

...

4. Einschreibung oder Rückmeldung nach Ablauf der Einschreibe-/Rückmeldefrist: 25,00 Euro

Teil 3

Leistungen der Hochschulbibliothek

§ 7 Benutzungsgebühren und Auslagen

- (1) Die Benutzung der Hochschulbibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Die gebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Benutzungsgebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis, das dieser Ordnung als Anlage beigefügt ist. Unterliegt die Leistung der Hochschulbibliothek der Umsatzsteuer, wird diese auf den Gebühren- und Auslagenschuldner umgelegt. Die Benutzungsgebühren und Auslagen für umsatzsteuerpflichtige Leistungen erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (3) Als Auslagen der Hochschulbibliothek werden erhoben:
1. Entgelte für Versanddienstleistungen bei
 - a) Vormerkung,
 - b) Mahnung,
 - c) Benachrichtigung,
 - d) Materialversand;
 2. Aufwendungen für Eilzustellung, Wertsicherungen, Verpackung und andere Zusatzaufwendungen;
 3. Beträge, die anderen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zustehen, insbesondere
 - a) Aufwendungen der Lieferbibliothek bei Leihverkehr,
 - b) Entgelte des Datenbankanbieters,
 - c) Entgelte der regionalen und überregionalen Direktlieferdienste gemäß Festlegung der Lieferbibliothek;
 4. Aufwendungen für
 - a) Wiederbeschaffung des Bibliotheksgutes; sofern ein Wertausgleich gefordert wird, wird dieser auch bei späterer Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht zurückerstattet,
 - b) Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüssels;
 5. Aufwendungen, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung oder Beschmutzung des Bibliotheksgutes oder der Bibliotheksausstattung entstanden sind;
 6. Ermittlung der Anschrift des Bibliotheksbenutzers.

...

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 8 Erlass, Ratenzahlung, Stundung von Gebühren und Entgelten

Für einen Erlass, eine Ratenzahlung oder Stundung von Gebühren oder Entgelten gilt die Regelung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 59 der Sächsischen Haushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Entgeltordnung vom 11. Februar 2010 außer Kraft.

Leipzig, 06. Juli 2011

Prof. Robert Ehrlich
Rektor

Gebührenverzeichnis für Leistungen der Hochschulbibliothek der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig
(Anlage zur Gebühren- und Entgeltordnung vom 06. Juli 2011)

**1. Verzugsgebühren bei Nutzung nach Überschreiten der Leihfrist
(Mahngebühren sind in den Verzugsgebühren bereits enthalten)**

- 1.1 je angefangene Woche und Medieneinheit
(d. h. jeder einzelne Band oder jedes als physische
Einheit ausgeliehene oder benutzbare Werk) 1,00 Euro
- höchstens jedoch je Medieneinheit 25,00 Euro
- 1.2. bei Kurzausleihen aus den Präsenzbeständen
je angefangen Tag und Medieneinheit 2,50 Euro
- höchstens jedoch je Medieneinheit 25,00 Euro

2. Rechercheleistungen durch das Personal (Auftragsrecherchen)

- 2.1. Recherchen im Archivbestand und andere hilfswissenschaftliche
Dienstleistungen
ab 0,25 Stunden je 0,5 Stunde 20,00 Euro

3. Reprografische Leistungen

- 3.1. je Auftragskopie (schwarz-weiß)
- 3.1.1. bis DIN A4 0,10 Euro
- 3.1.2. DIN A3 0,20 Euro
- 3.2. je Vergrößerung mit Readerprinter DIN A4 0,05 Euro
- 3.3. je Ausdruck aus PC-Drucker DIN A4 0,05 Euro

4. Ersatz und Reparatur

- 4.1. Beim Benutzer abhanden gekommenes oder
beschädigtes Bibliotheksgut
- 4.1.1. Bearbeitungsgebühr 15,00 Euro

...

4.1.2. Reparatur in eigener Werkstatt	5,00 Euro
4.2. Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüssels oder bei missbräuchlicher Nutzung von Schließfächern	10,00 Euro
4.3. Zweitausstellung einer Benutzerkarte	5,00 Euro